

# Satzung

## UAG´78 e. V.

Ausfertigungsdatum: 27.09.2005

Geändert am 23.06.2020

### § 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Arbeitnehmer-Gruppe, 1978 gegründet“, die Kurzform des Namens ist „UAG´78“. Das Logo des Vereins ist die Kurzform des Namens in der Schriftart „BROADWAY“ in grüner Farbe (HKS 54K oder ähnlich). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „UAG´78 e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Interesse der Arbeitnehmer der Daimler AG und der zugehörigen Konzerngesellschaften. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
  - Beteiligung an Betriebsratswahlen
  - Information der Daimler-Belegschaft durch Info-Blätter und im Internet.
- II. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Der Verein ist gegnerfrei, politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jeder Arbeitnehmer im Sinne des § 5 BetrVG der Daimler AG oder einer der zugehörigen Konzerngesellschaften werden. Jedes Mitglied erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, bei Betriebsratswahlen für die UAG´78 zu kandidieren. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht mehr bei der Daimler AG oder einer zugehörigen Konzerngesellschaft beschäftigt sind.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Ausscheiden aus der Daimler AG oder aus einer Konzerngesellschaft.

Wenn ein Mitglied vom aktiven Arbeitsverhältnis mit der Daimler AG oder einer Konzerngesellschaft in den Ruhestand wechselt, kann auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen, die beitragspflichtige Mitgliedschaft weiterbestehen.

Hierzu ist eine schriftliche Willenserklärung an den Vereinsvorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft von sich im Ruhestand befindlichen Mitgliedern erlischt automatisch, wenn trotz Aufforderung für zwei aufeinanderfolgende Jahre keine Beitragszahlung erfolgt ist.

- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich durch Kündigung zu erklären. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Beiratsmitglieder können nur mit einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Der Beirat kann in besonderen Fällen im Voraus bezahlte Beiträge an ausscheidende Mitglieder zurückerstatten.
- VI. Mitglieder, die aus der Daimler AG oder aus einer Konzerngesellschaft ausgeschieden sind, können auf eigenen Wunsch als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Darüber hinaus leisten amtierende Betriebsräte einen höheren einkommensabhängigen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit vom Beirat festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Die Rechte und Pflichten**

Die UAG´78-Mitglieder, insbesondere die Betriebsräte, sind gehalten, Ziele zu definieren und diese durch gemeinsame Beschlüsse im Betriebsrat zu verfolgen. Alle Mitglieder bemühen sich, vor Ort, d.h. am jeweiligen Arbeitsplatz, Ereignisse, Auswirkungen von Betriebsvereinbarungen oder allgemeine Trends in den i. d. R. vierteljährlichen, mindestens jedoch einmal jährlich stattfindenden Versammlungen zur Diskussion zu stellen.

Betriebsräte überprüfen, was sie davon in die Betriebsratsgremien mitnehmen können. Mitglieder verstehen sich als Sprachrohr der UAG´78 zu Kollegen.

Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und deren Betriebsratsvertretern ist grundsätzlich erwünscht. In erster Linie ist darauf zu achten, dass die Zusammenarbeit allen Beschäftigten dient und deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen gewahrt werden. In schwierigen Situationen sind Meinungen zu sammeln, Für und Wider zu erörtern und die „mitarbeiterfreundlichste“ Entscheidung zu favorisieren.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

I. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- drei weiteren Mitgliedern

II. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Die Einberufung von Beiratssitzungen und deren Leitung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- III. Die Mitglieder des Vorstands werden alle 24 Monate von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die Kandidatur für ein zu besetzendes Vorstandsamt soll dem amtierenden Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, in deren Rahmen die Neuwahl stattfinden wird, schriftlich angezeigt werden. Mitglieder, die im Vorfeld ihre Kandidatur nicht angezeigt haben, können sich in der entsprechenden Mitgliederversammlung nur für ein Vorstandsamt bewerben, wenn sie persönlich anwesend sind. Sie können bei Abwesenheit nicht durch ein anderes Mitglied vorgeschlagen werden.

- IV. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- V. Alle amtierenden Betriebsratsmitglieder der UAG 78 haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- VI. Bei Abwahl des Vorstands, sind sämtliche Dokumente und Unterlagen des Vereins unverzüglich an den neu gewählten Vereinsvorstand zu übergeben.
- VII. Für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sind die ehemaligen Mitglieder des Vorstands nach ihrer Abwahl selbst verantwortlich.

## **§ 9 Beirat**

Dem Beirat gehören kraft Amtes alle Vereinsmitglieder an, die ordentliche Betriebsratsmitglieder sind. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Beiträgen der ordentlichen Betriebsratsmitglieder mit mindestens 3/4-Mehrheit aller Beiräte. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.
- Beratung des Vorstands bei seinen Aufgaben

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal in der näheren Umgebung des Daimler-Werkes Untertürkheim statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Der Vorstand soll möglichst vierteljährlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, an der auch Nichtmitglieder teilnehmen können. Auf diesen Versammlungen berichtet der Beirat über seine Arbeit in den Betriebsratsgremien.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen aller Vereinsmitglieder und deren Fälligkeit
- Wahl des/der Kassenprüfer/in
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Kassenprüfers

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, z. B. per E-Mail mit der Tagesordnung und den Anträgen. Zwischen dem Tag des Versendens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der zu ändernden Paragraphen wörtlich mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Neuwahl des Vorstands, eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder diese Quote durch Vorliegen von übertragenen Stimmvollmachten auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ggf. plus erteilter Vollmachten, gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltung ist zulässig. Da jedoch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, plus ggf. erteilter Vollmachten, für den Beschluss stimmen muss, wirkt sich die Stimmenthaltung eines Mitglieds als Ablehnung aus. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, ggf. plus erteilter Vollmachten, beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 Stimmrecht**

Stimmrecht besitzen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Bevollmächtigung einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann maximal zwei Vertretungen wahrnehmen.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden**

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
- II. Personen mit langjährigen Verdiensten für die UAG´78, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 24 Monaten eine Person zur Kassenprüfung. Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Beirats und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 18 Schriftverkehr**

Der gesamte Schriftverkehr innerhalb des Vereins, wie Einladungen, Protokolle, Mahnungen usw., erfolgt i. d. R. über elektronische Medien (E-Mail).

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Satzungsanpassung**

Der Vorstand wird ermächtigt, selbst anstelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der ursprünglichen Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.09.2005 beschlossen worden.

Die vorliegende Form der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2020 beschlossen.

**Stuttgart, den 23.06.2020**